

Ho/Gö-Kigageb2

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- und § 14 der Benutzungssatzung für den gemeindlichen Kindergarten in Kröning -BSKiG- erläßt die Gemeinde Kröning folgende

**1. Satzung zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung von Benutzungsgebühren  
für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens im OT Kirchberg**

**§ 1**

§ 4 der Gebührensatzung v. 14.7.93 wird wie folgt geändert:

1. es gelten folgende monatliche Grundgebühren:

a) für das 1. Kind

Vormittagsgruppe	DM 75,-
überzogene Gruppe bis 12.30 Uhr	DM 95,-
überzogene Gruppe bis 13.30 Uhr	DM 110,-

Im übrigen bleibt die Gebührensatzung unverändert.

**§ 2**

Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend am 1. Sept. 1993 in Kraft.

Gemeinde Kröning

Gerzen, den 16.02.1994

  
Weis  
1. Bürgermeister

Aufgrund des Art. 8 Kommunalabgabengesetzes -KAG und der § 14 der Benutzungssatzung für den gemeindlichen Kindergarten in Kröning -BSKiG- erläßt die Gemeinde Kröning folgende

2. Satzung zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung von Benutzungsgebühren  
für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens  
im OT Kirchberg

§ 1

§ 4 der Gebührensatzung vom 14.07.1993 wird wie folgt geändert:

1. es gelten folgende monatlichen Grundgebühren:

a) für das 1. Kind	
Vormittagsgruppe	DM 75,00
überzogene Gruppe bis 12:30 Uhr	DM 95,00
überzogene Gruppe bis 13:30 Uhr	<del>DM 110,00</del>
Nachmittagsgruppe von 12:30 bis 16:00 Uhr	DM 70,00

Im übrigen bleibt die Gebührensatzung unverändert.

§ 2

Die 2. Änderungssatzung tritt zum 01. September 1994 in Kraft.

Gemeinde Kröning

Gerzen, 07.09.1994

Weis

1. Bürgermeister

### 3. Änderung der Gebührensatzung für den gemeindlichen Kindergarten Kröning

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- und der § 14 der Benutzungssatzung für den gemeindlichen Kindergarten Kröning -BSKiG- erläßt die Gemeinde Kröning folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens im OT Kirchberg:

#### § 1

§ 4 der Gebührensatzung vom 14.07.1993 wird wie folgt geändert:

1. es gelten folgende monatliche Grundgebühren:

a) für das 1. Kind

Vormittagsgruppe	DM 75,00
überzogene Gruppe bis 12:30 Uhr	DM 95,00
überzogene Gruppe bis 13:30 Uhr	DM 110,00
Nachmittagsgruppe von 12:30 bis 16:00 Uhr	DM 70,00

b) für das 2. Kind und jedes weitere Kind

2. Kind	50 % des 1. Kindes
3. und jedes weitere Kind	kostenfrei

c) Ganztags

1. Kind	DM 135,00
2. Kind	DM 67,50
3. und jedes weitere Kind	kostenfrei

Im übrigen bleibt die Gebührensatzung unverändert.

#### § 2

Die 3. Änderungssatzung tritt zum 01. September 1997 in Kraft.

Gemeinde Kröning



Schindlbeck

1. Bürgermeister

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung  
von Benutzungsgebühren für den Besuch des Kindergartens  
im Ortsteil Kirchberg



## Änderungssatzung (Kindergartengebührensatzung)

Aufgrund von Art. 8 Abs. des Kommunalabgabengesetzes –KAG- und § 14 der  
Kindergartenbenutzungssatzung für den gemeindlichen Kindergarten Kröning – BSKiG –  
erlässt die Gemeinde Kröning folgende 4. Änderungssatzung:

### § 1 Änderung

§ 4 der Gebührensatzung vom 14.07.1993 wird wie folgt geändert:

(1) Es gelten folgende monatliche Grundgebühren:

Vormittagsgruppe	40,00 Euro
Vormittagsgruppe mit Mittagsbetreuung bis 12.30 Uhr	50,00 Euro
Vormittagsgruppe mit Mittagsbetreuung bis 13.30 Uhr	56,00 Euro
Nachmittagsgruppe	36,00 Euro
Ganztags	70,00 Euro

(2) Ein Zuschlag zur Kindergartengebühr in Höhe von EUR 3,00 pro Kindergartenkind  
monatlich ist für Spielgeld zu leisten (Spielgeldzuschlag); ein weiterer Zuschlag in Höhe von  
EUR 2,00 pro Kindergartenkind ist für Getränkegeld zu leisten.

(2) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister)  
den Kindergarten, wird die Grundgebühr für das zweite Kind um 50 % ermäßigt; das dritte  
und jedes weitere Kind sind grundgebührenfrei.

(4) Die Gebühren und Zuschläge werden für 11 Monate pro Kindergartenjahr erhoben.

(4) Eine Gebührenermäßigung kann aus sozialen Gründen auf Antrag gewährt werden, wenn  
die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (§ 131 AO);  
Auf Anforderung sind benötigte Unterlagen beizubringen.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2002 in Kraft.

Gerzen, 11.09.2002

Schindlbeck  
1. Bürgermeister



### Hinweis für Internetbesucher:

Bei diesen Vorschriften handelt es sich um Rechtsvorschriften, die nur in ihrer Originalversion Rechtsgültigkeit besitzen. Sie werden gebeten, den Inhalt dieser Daten nicht zu vervielfältigen und an Dritte weiter zu geben.

Die rechtsgültige Ausfertigung ist, während der üblichen Amtsstunden der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen, dort einsehbar.  
Der Abdruck hier dient nur der Vorinformation.

Verwaltungsgemeinschaft Gerzen